# Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro. 5.

Paderborn, 11. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. be= Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt wolle man möglichst bald machen (Auswärtige bei der nächstge= legenen Poftanftalt), damit die Zusendung frühzeitig erfolgen fann.

## Wahlanfruf.

Conftitutioneller Burgerverein.

Paderborn, 10. Januar 1849.

Mitbürger! Die Wahlen ftehen bevor. Wir rufen Cuch auf, Guer Recht zu benfelben nach Gurer gewiffen= haften Ueberzeugung auszuüben. Bedenket, daß jeder ber zur Wahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, fein Recht auszuüben. Wer feine Familie liebt, wer es wohl meint mit feiner Gemeinde und dem gangen Baterlande, ber ladet eine schwere Berantwortlichfeit auf fich, wenn er jest nicht auf feinem Poften ift.

Wohlan Ihr Mitbürger! Tretet auf und thuet Euch jusammen. Soret nicht auf die Stimme falscher Freunde. Wählet zu Wahlmännern die besten unter Guch! Ber ber befte und ber flügste Wirth, mer ber rechtschaffenfte Sausvater und ein guter Burger ift, wer einen fraftigen Ronig, und unter einer freifinnigen verfaffungemäßigen Regierung, ein in allen Gewerben bluhendes freies und treues Bolf will, wer auf biefer Befinnung feststeht, der foll unfer Wahlmann fein!

#### Weberficht.

Die neue preuß. Berfaffung.

Amtliches.

Deutschland: (Deutschland und Deftreich); Frantfurt (bie neue oftr. Note; Gagern's Sturg in Ausficht); Burgburg (ber baierifche Son= berbund); Riel (Steuerverweigerung; herr v. Pleffen nach Berlin gefandt); Samburg (Rriegesrüftungen); Bremen (Auswanderungen); Breslau (Erflarung Schaffraned's); Aus Franken (Gifenmann); Wien (Proteft ber Bifchofe).

Die Freiheit ber Abvocatur.

Bermifchtes.

### Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Verfassungs = Urfunde vom 5. Dech. 1848.

Die Berfaffung foll die Freiheit und das Wohl des Bolks

begrunden und fichern.

Ber ift denn das Bolf, mas ift Bolfsmohl und Bolfsfreiheit? Da find Leute hergefommen und haben zu den Arbeitern gefagt: Ihr feid das Bolf. Da find Andere auf's Land gegangen und haben zu den Bauern gesprochen: 3hr feid das Bolf. Daran ift aber nur Etwas Wahres.

Die Arbeiter und die Bauern gehören auch zum Bolke, aber fie allein find nicht das Bolk. In Preußen wohnen 16 Millionen Menschen, Burger, Bauern, Soldaten, Offiziere, Adeliche, Sandwerfer, Fabrifanten, Gaufleute, Beamte, Lebrer, Geiftliche, furz Menichen aus allen Standen. Sie Alle zusammen find Das

Bolt. Sie Alle muffen den nämlichen Gefeten gehorchen, fie Alle muffen ihr Brod erwerben durch das, was jeder gelernt hat. Reiner fann ohne den andern bestehen. Bas follte, gum Exempel, daraus werden, wenn die Ruffen in's Land famen, und wir batten feine gut einexercirte Goldaten, und feine Offigiere, die fie fubrten? Da wurden die Ruffen das Land erobern, und uns Gefete vorschreiben, die uns gewiß nicht gefielen. Seht, so ist auch die Obrigkeit nöthig, damit Geset und Recht im Lande erhalten wird, und darum muß es Beamte geben. Es sind Lehrer und Geist- liche nöthig, das brauchen wir Euch nicht erst zu sagen.
Und woher kommen denn die Soldaten, die Offiziere, die Be-

amten, die Beiftlichen, die Lehrer? Sind nicht viele, ja die Meisteinten, die Gestlichen, die Lehret? Sind nicht Brüder, fa die Neisten von Euch Soldaten gewesen, habt Ihr nicht Brüder, Söhne und Verwandte, die ihren Fleiß, ihre Zeit und ihr Geld verwensdet haben, um Euch als Geistliche und Lehrer zu nüßen oder als Beamte über die Beachtung der Geses zu wachen? Ihr seht also, daß alle Stände zum Volke gehören. Ihr seht auch, daß nicht blos das Wohl eines einzelnen Standes, sons dern aller dieser Stände das Malkswahl ist und das die Ralks-

dern aller dieser Stände das Bolfswohl ift, und daß die Bolfs-

freiheit in der Freiheit aller Diefer Stande befteht.

Ift es denn aber Freiheit, wenn Jeder thun kann mas er will? Das haben zwar manche Leute gesagt, aber das ift nicht mahr. Denn da murde Jeder thun, was ihm am vortheilhaftesten mare, und Gewalt wurde vor Recht gehen. Das Gesetz muß also bestimmen, mas ein Jeder thun darf, und was nicht.

Wir haben eine constitutionelle Monarchie. Da steht der König und das Bolk nebeneinander. Keiner kann ohne den andern Gesetze geben. Thäte der König das, so wäre er wieder ein unsumschränkter oder absoluter König, thäte das Bolk soldes, so wäre der König nichts, und wir hätten eine Republik.

Beides darf nicht sein, denn es gereicht nicht zum Seile. Das

mit nun weder der König über sein Recht hinausgeht, noch auch das Volk das Recht des Königs verlete, so muß wieder bestimmt werden, welche Rechte dem Könige und welche dem Bolfe zustehen. Diese Rechte, welche dem Bolfe nach dem Gesetz zufommen, bilden die Bolfs-Freiheit.

Die Bolks-Freiheit kann größer oder geringer sein. Genügend für Alle ist sie, wenn dem Bolke das Recht zusteht, die Gesehe mitzubeschließen, und die Minister des Königs zur Berantwortung ju gieben, wenn fie die Gefete verleten; wenn jeder Ginzelne aus dem Volke gegen alle unnüße Beschränfungen seiner Person und seines Eigenthums gesichert ist; wenn den Einzelnen so wie den Gemeinden das Accht gegeben ist, in ihren besondern Angelegenbeiten fich felbft zu regieren, und wenn jeder Stand und jede Berfon, vom Tagelohner bis zum Minifter, vor dem Wefete gleich ift.

Das Alles muß die Berfassung bestimmen. Biele werden Euch fagen, die Berfassung ist nicht vollständig. Da ift noch ein Weg absichtlich offen gelaffen, auf dem Euch vom Könige wieder genommen werden fann, was Guch scheinbar ge-

geben ift. Mit solchen Augen des Mißtrauens darf man Nichts betrachten, sonst halt das Beste gegen Verdächtigung nicht Stand. Ihr mußt bedenken, daß die Verfassung nur die Grundlage ist. Sie hat nur 112 Artikel. Darin kann natürlich nicht Alles ausführlich stehen, und es sind noch Gesetze nöthig, um das Haus aufzubauen, in welchem König und Volk eintrachtig zusammen wohnen können. Wenn auch noch dies und das in der Berfassung wieder gebessert werden kann, so ist doch die Hauptsache gut, und gibt eine Bürgschaft für die Freiheit des Volks.
Seht nun selbst, was in der Verkassungsurkunde steht, und

urtheilt denn, ob das Fundament gut ift. (Forts. folgt.)